

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S.612), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.01.2016 (GVOBl. M-V 2016 S.20) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan am 26.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Bad Doberan entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindeführer/in, dessen Stellvertreter/in sowie Personen mit besonderen Aufgaben:

Gemeindeführer/in:	200 Euro/Monat
Stellv. Gemeindeführer/in:	100 Euro/Monat
gew. Zugführer/in	60 Euro/Monat
gew. Gruppenführer/in	30 Euro/Monat
Schriftwart/in	60 Euro/Monat
Jugendwart/in	60 Euro/Monat
Stellv. Jugendwart/in	30 Euro/Monat

(2) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen:

Sofern ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan an mindestens 10 Einsätzen im Kalenderjahr teilgenommen hat sowie 25 % der Ausbildungsdienste im Kalenderjahr absolviert hat, werden ihm im Januar des darauffolgenden Kalenderjahres 300 Euro Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen über § 2 Abs. 2 dieser Satzung hinaus:

Ab der 10. Teilnahme an einem Einsatz im Kalenderjahr hat das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan einen Anspruch auf weitere 10 Euro pro

Einsatz, sofern es sich um Einsätze mit großer Schleife handelt. Dabei werden auch Reservedienste angerechnet. Es können jedoch maximal 500 Euro (incl. der Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung) Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Aufwandsentschädigungen für die Gestellung einer Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Anordnung der Stadt Bad Doberan wird den dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan in der jeweils gültigen Fassung (Kostenersatzsatzung) gewährt.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden im Januar des folgenden Kalenderjahres an die Einsatzleistende/n überwiesen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung wird unverzüglich nach Gestellung der Brandsicherheitswache an die Einsatzleistende/n überwiesen.
- (4) Nimmt ein/e Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gleichzeitig wahr, erhält er/sie nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn der/die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan seine Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem vierten Monat.
- (2) Auf Vorschlag des/r Gemeindeführers/in und Zustimmung des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan kann die Zahlung der Aufwandsentschädigungen durch die Stadt Bad Doberan versagt oder gekürzt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen.

§ 5
Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundene Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Eigenverpflegung) abgegolten. Ausgenommen sind hierbei längere Einsätze, die über mehrere Stunden die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erfordern.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Kalenderjahr 2022.


Jochen Arenz
Bürgermeister




Rüdiger Matthews
1. Stadtrat